

OTTO SCHILY

Rechtsanwalt

1 Berlin 15, den 19. Juli 1976
Schaperstraße 15 I V/Si
(gegenüber der Freien Volksbühne) 3455 / 390
Telefon 883 70 71 / 72

Oberlandesgericht Stuttgart
Asperger Straße
7000 Stuttgart

In der Strafsache
./. Baader u.a.
(hier: Gudrun Ensslin)
- 2 StE 1 / 74 -

lehnt die Angeklagte Gudrun Ensslin den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Stuttgart Dr. Prinzing wegen Besorgnis der Befangenheit ab.

Zur Begründung des Ablehnungsgesuches wird namens der Angeklagten Ensslin folgendes vorgetragen:

Der Zeuge Gerhard Müller hat an den Hauptverhandlungstagen am 8. Juli und 13. Juli 1976 - auch nach mehreren eindringlichen Vorhalten seitens des Gerichts - geleugnet, den Zeugen Hoff gekannt zu haben und in dessen Werkstatt gewesen zu sein. Ferner hat der Zeuge bestritten, den Decknamen "Harry" getragen zu haben und mit der von dem Zeugen Hoff bezeichneten Person mit dem Namen "Harry" identisch zu sein.

- 2 -

Glaubhaftmachung: 1. Sitzungsniederschrift
2. dienstliche Erklärung des abgelehnten Richters

Seine Darstellung hat der Zeuge Gerhard Müller auch zum Abschluß seiner Befragung am 13. Juli 1976 aufrecht erhalten, nachdem ihm der abgelehnte Richter eine Reihe von Vorhalten aus den Aussagen des Zeugen Hoff einerseits und den Aussagen des Zeugen Gerhard Müller andererseits gemacht hatte, deren Vergleich den Schluß nahelegte, daß der Zeuge Gerhard Müller mit der von dem Zeugen Hoff als "Harry" bezeichneten Person identisch ist.

Glaubhaftmachung: wie vor

Am folgenden Hauptverhandlungstag, dem 14. Juli 1976 gab der bevollmächtigte Anwalt des Zeugen Gerhard Müller eine Erklärung ab, daß der Zeuge Müller seine bisherigen Aussagen hinsichtlich des Zeugen Hoff und des Trägers des Namens "Harry" berichtigen wird. Der Zeuge Müller gab nach dieser Erklärung seines Verteidigers zu Protokoll, daß er Hoff kenne und daß er, Müller, mit dem von dem Zeugen Hoff erwähnten "Harry" identisch sei.

Glaubhaftmachung: wie vor

Die Frage eines Verteidigers an den Zeugen Gerhard Müller, ob sein Anwalt nach Schluß der Hauptverhandlung am 13. Juli 1976 bis zum Beginn der Hauptverhandlung am 14. Juli 1976 mit anderen Prozeßbeteiligten über dessen Aussage gesprochen habe, wurde vom Gericht nicht zugelassen. Daher konnte nicht geklärt werden, ob ein solches Gespräch zwischen Rechtsanwalt Huth und anderen Prozeßbeteiligten, sei es Vertretern der Bundesanwaltschaft, sei es Mitgliedern des Senats, stattgefunden hat.

Glaubhaftmachung: wie vor

Zum Schluß seiner Befragung am 15. Juli 1976 hat der Zeuge Gerhard Müller

auf die Frage eines Verteidigers, wie es zu dem Sinneswandel zwischen dem 13. Juli und 14. Juli 1976 gekommen sei, sinngemäß erklärt, dies sei das Ergebnis der "Beratung" durch den abgelehnten Richter.

Glaubhaftmachung: wie vor

Auf entsprechende Intervention des abgelehnten Richters hat der Zeuge Gerhard Müller allerdings seine Erklärung hinsichtlich der "Beratung" durch den abgelehnten Richter dahingehend eingeschränkt, daß damit die Vorhalte in der Hauptverhandlung gemeint gewesen seien.

Glaubhaftmachung: wie vor

Der abgelehnte Richter hat seinerseits die Aussage des Zeugen Gerhard Müller dahingehend kommentiert, daß er eigentlich nicht eine Erklärung des Anwalts des Zeugen Müller, sondern eine berichtigende Erklärung des Zeugen Müller selbst erwartet habe.

Glaubhaftmachung: wie vor

In Anbetracht der von dem abgelehnten Richter und dem Zeugen Müller abgegebenen Erklärungen geht die Angeklagte Ensslin - nach ihrer subjektiven Einschätzung - davon aus, daß der abgelehnte Richter oder andere Prozeßbeteiligte unmittelbar oder mittelbar, möglicherweise auch durch Kriminalbeamte, mit Rechtsanwalt Huth oder mit dem Zeugen Müller nach Abschluß der Vernehmung am 13. Juli 1976 Kontakt aufgenommen haben, um den Zeugen Müller zu veranlassen, seine Aussagen, soweit sie sich mit der Darstellung des Zeugen Hoff nicht in Einklang bringen lassen, zu berichtigen.

Glaubhaftmachung: dienstliche Erklärungen des abgelehnten Richters sowie der übrigen Mitglieder des Senats

Dabei ist es auch von Bedeutung, daß der Zeuge Gerhard Müller auch nach eindringlichen Vorhalten seitens der Mitglieder des Senats in der Haupt-

verhandlung beharrlich bei seiner Falschaussage geblieben ist und kaum zu erklären ist, aus welchem Grunde der Zeuge Müller von einem Tag auf den anderen aus eigenem Antrieb sich zur Berichtigung seiner Aussage entschlossen haben könnte, nachdem er an zwei Hauptverhandlungstagen bei seiner Falschaussage geblieben war.

Die Tatsache, daß die Angeklagte Ensslin den Eindruck hat, daß mit Wissen oder sogar auf Initiative des abgelehnten Richters außerhalb der Hauptverhandlung auf den Zeugen Müller Einfluß genommen worden ist, rechtfertigt die Besorgnis der Befangenheit. Den Eindruck, auf welche Weise die Veränderung der Aussage des Zeugen Müller zustande gekommen ist, stützt die Angeklagte Ensslin insbesondere auch auf die Äußerung des abgelehnten Richters, er habe eine berichtigende Erklärung des Zeugen Müller "erwartet" und den Umstand, daß der abgelehnte Richter, nachdem der Zeuge Müller am 14. Juli 1976 zugegeben hatte, das Gericht an zwei Hauptverhandlungstagen belogen zu haben, keine Veranlassung sah, dem Zeugen Müller noch irgendwelche Fragen zu stellen oder ihm Vorhalte zu machen.

Glaubhaftmachung: wie vor

Das Ablehnungsgesuch ist damit begründet.


Rechtsanwalt